

Markt Kaisheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung HStS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung:

§ 1

§ 7 wird um folgenden neuen Absatz 3 erweitert:

(3) ¹Wird die Hundehaltung nach dem 30.6. nicht mehr fortgeführt, wird die Steuer um 50 v. H. auf Antrag erstattet. ²Der Antrag kann ausschließlich im darauffolgenden Kalenderjahr gestellt werden. ³§ 4 bleibt unberührt.

§ 2

§ 9 lautet künftig wie folgt:

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kaisheim, den 27.11.2018

Martin Scharr
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 49 am 08.12.2018 sowie der Donauwörther Zeitung am 08.12.2018 abgedruckt.

Kaisheim, den 10.12.2018


Christ